

Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Vechta

(Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), i. V.m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), hat der Rat der Stadt Vechta per Umlaufbeschluss nach § 182 Abs. 2 Nr.1 NKomVG am 21.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlusszwang
- § 4 Benutzungszwang
- § 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 7 Entwässerungsgenehmigung
- § 8 Entwässerungsantrag

Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen

- § 9 Allgemeine Einleitungsbedingungen
- § 10 Besondere Einleitungsbedingungen
- § 11 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen
- § 12 Anschlusskanal
- § 13 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 14 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 15 Sicherung gegen Rückstau

Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

- § 16 Bau, Betrieb und Überwachung
- § 17 Einbringungsverbote
- § 18 Fäkalschlamm Entsorgung

Schlussvorschriften

- § 19 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
- § 20 Anzeigepflichten
- § 21 Altanlagen

G	2.01
	Seite 2

- § 22 Vorhaben des Bundes und des Landes
- § 23 Befreiungen
- § 24 Haftung
- § 25 Abwasserkataster
- § 26 Zwangsmittel
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Beiträge und Gebühren
- § 29 Widerruf
- § 30 Übergangsregelung
- § 31 Inkrafttreten

Anhang 1

Anhang 2

Anhang 3

Anhang 4

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Vechta betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) eine rechtlich jeweils selbständige Anlage
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung und
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungals öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkalschlamm (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Stadt Vechta im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser nebst Entsorgung des Klärschlammes sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.

G	2.02
	Seite 3

(2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Kühlwasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nicht häusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitete Wasser.

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

Kühlwasser ist das von Industrie- und Gewerbebetrieben unmittelbar in die Kanalisation eingeleitete Abwasser, soweit es die vom Landkreis Vechta vorgegebenen Werte nicht übersteigt und somit nicht als Schmutzwasser bezeichnet werden kann.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Abwasserleitungen einschl. deren Reinigungsschächte und Reinigungsöffnungen, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Messeinrichtungen und technische Kontrollvorrichtungen.

(5) Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser endet hinter dem Hausanschlussschacht (Revisionsschacht) bzw. dem Kleinstpumpwerk, bei einer Einleitung direkt in eine Druckrohrleitung auf dem zu entwässernden Grundstück; in den Fällen, in denen kein Schacht hergestellt ist, an der Grundstücksgrenze.

Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstückes. Sofern ein Hausanschlussschacht gesetzt ist, gehört dieser ebenfalls zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung für Niederschlagswasser.

(6) Zur zentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschl. aller technischen Einrichtungen wie

- a) je nach den örtlichen Verhältnissen mit getrennten Leitungen für Schmutz- und Niederschlagswasser, die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen und Rückhaltevorrichtungen,

alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen die im Eigentum der Stadt stehen sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich die Stadt bedient und zu deren Unterhaltung sie beiträgt,

G	2.02
	Seite 4

- b) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind, sowie
- c) alle zur Erfüllung der in Ziffer a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Stadt und deren Beauftragten.
- (7) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und aus Kleinkläranlagen einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstückes, sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Stadt Vechta und deren Beauftragten.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3 **Anschlusszwang**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde oder das Grundstück derart befestigt ist, dass Niederschlagswasser als Abwasser anfällt.
- (3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Stadt den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. In der Aufforderung ist das dringende öffentliche Bedürfnis für den Anschluss darzulegen. Der Anschluss, für den binnen eines Monats nach Aufforderung der Antrag nach § 8 zu stellen ist, ist innerhalb von drei Monaten nach Erteilung der Entwässerungsgenehmigung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

§ 4 **Benutzungszwang**

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach §§ 9 und 10 gilt – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

G	2.02
	Seite 5

§ 5

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, soweit die Stadt nicht aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zur Beseitigung verpflichtet ist.

1. Wenn der Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unzumutbar ist oder
2. Wenn die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist, weil beispielsweise das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit auf dem Grundstück vollständig versickert, verregnet oder verrieselt werden kann, und überwiegende öffentliche Belange einer Befreiung nicht entgegenstehen.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Stadt Vechta mit einer wasserbehördlichen Erlaubnis des Landkreises Vechta einzureichen.

- (2) Bei der zentralen Abwasseranlage (Schmutzwasser) kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden,

1. soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt ist und
2. wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Allgemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt zu stellen.

Für Befreiungsanträge gilt § 8 Abs. 2 entsprechend. Die Stadt kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.

- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine unbestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald die Stadt hinsichtlich des freigestellten Grundstücks abwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Ein auf Ableitung von Niederschlagswasser gerichtetes Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nur, soweit sich die Stadt die Beseitigung vorbehalten hat oder dazu verpflichtet ist. Das gezielte Einbringen von Niederschlagswasser in den Untergrund bedarf einer Erlaubnis durch die zuständige Behörde (zurzeit Landkreis Vechta).
- (2) Den Eigentümern von Grundstücken, die bisher das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage abgeleitet haben, bleibt das Anschlussrecht erhalten. Sofern Abs. 1 zutrifft, gilt Gleiches für neu hinzukommende, bebaute Grundstücke, wenn eine funktionsfähige Entwässerungsleitung zur Aufnahme von Niederschlagswasser vorhanden ist.

G	2.02
	Seite 6

- (3) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße grenzen, in der eine betriebsfertige öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vorhanden ist. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Anschlussleitungen hergestellt oder bestehende Anschlussleitungen geändert werden. Welche Grundstücke durch eine Anschlussleitung angeschlossen werden, bestimmt die Stadt Vechta (sh. § 1 Abs. 3).
- (4) Für Baustellen, fliegende Bauten und dergleichen besteht kein Anschlussrecht.
- (5) Den Anschluss von Anlagen zur Ableitung von Grundwasser (z.B. Wasserhaltung von Baustellen) in die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation kann die Stadt im Einzelfall genehmigen, soweit eine erforderliche Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde erteilt ist.
- (6) Die Stadt kann Anträge von Außenbereichsbewohnern auf die private Errichtung von Abwasseranlagen und Anschlüssen durch eigene Initiative und auf eigene Kosten an die öffentliche Kanalisation (HAPI) nach Abschluss und Vorlage der folgenden Unterlagen bzw. Vereinbarungen genehmigen:
 - a) Die Antragssteller haben Unterlagen über eine genaue Fachplanung vorzulegen, aus der die genaue Trassenführung, die Gefällesituation sowie die Art und Qualität der technischen Anlagen ersichtlich ist.
 - b) Falls mehrere Interessenten eine Bauherrengemeinschaft bilden, schließen diese vorab eine Vereinbarung nach Vorgabe der Stadt Vechta ab, in der sie ihre gegenseitigen Verpflichtungen untereinander abgrenzen.
 - c) Für die Inanspruchnahme von privaten Grundstücksflächen schließt der Antragsteller bzw. die Bauherrengemeinschaft mit dem/den Grundstückseigentümer/n nach Vorgabe der Stadt einen Gestattungsvertrag ab, in dem sich der/die Grundstückseigentümer verpflichten, der Stadt Vechta als künftige Betreiberin der Anlagen eine Grunddienstbarkeit an dem/den Grundstück/en einzuräumen, die den Bestand der Leitung absichert und das Betreten der/des Grundstück/e/s zum Zwecke der Bauunterhaltung auf unbegrenzte Zeit sicherstellt.

Die Stadt führt die Bauaufsicht und nimmt die technischen Anlagen nach festgestellter Mängelfreiheit ab. Mit der Abnahme erfolgt der Eigentumsübergang der Anlagen auf die Stadt.

Der Antragsteller bzw. die Bauherrengemeinschaft erhält von der Stadt einen Kostenzuschuss in Höhe des ansonsten zu zahlenden fiktiv ermittelten Kanalbaubeitrages, jedoch maximal in Höhe der nachgewiesenen Kosten für die Herstellung des Anschlusses.

§ 7 **Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage sind der Stadt vor der Änderung schriftlich mitzuteilen. Die Stadt entscheidet im Einzelfall, ob eine weitere Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist.
- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

G	2.02
	Seite 7

- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über die Entwässerungsanlage erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- (6) Die Stadt kann eine Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige von der Stadt durchgeführte Überwachung festsetzen. Die Stadt ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.
- (9) Ergibt sich während der Bauausführung eines erlaubten Anschlusses die Notwendigkeit von den der Erlaubnis zugrundeliegenden Unterlagen abzuweichen, so ist die Abweichung umgehend der Stadt anzuzeigen und eine Änderungs Erlaubnis einzuholen.

§ 8

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung bzw. mit der Bauanzeige einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Im Fall des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung;
 - Angaben über die Größe und Art der Befestigung der Flächen auf dem Grundstück.

G	2.02
	Seite 8

- b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Abwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit.
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
- Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leicht- stoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Haus-Nr.,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle, sowie evtl. vorhandener/geplanter Vorbehandlungs- anlagen,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener Baumbestand
- e) Auf Anforderung der Stadt einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlenhöhe und Straßenhöhe bezogen auf NN.
- f) Auf Anforderung der Stadt Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	= schwarz
für neue Anlagen (Schmutzwasser)	= rot
(Regenwasser)	= blau
für abzubrechende Anlagen	= gelb.

- (4) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

G	2.02
	Seite 9

Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen

§ 9

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in dieser Satzung und den Anhängen geregelten Einleitungsbedingungen.

Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach der Abwasserverordnung (vgl. § 98 Abs. 1 NWG) genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Abwasserverordnung erteilte Genehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Ist die Stadt für die Erteilung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG nicht zuständig, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Stadt innerhalb eines Monats nach Erteilung der Genehmigung eine Abschrift der Genehmigung auszuhändigen.

- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.
- (4) In den nach Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Drainwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden (*Begrenzung des Benutzungsrecht*). Die Einleitung von Grundwasser sowie von unbelastetem Kühl- und Drainwasser in den Niederschlagswasserkanal bedarf der Genehmigung durch den Landkreis Vechta.
- (5) Die Stadt Vechta ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in öffentlichen oder privaten Schächten installieren. Soweit kein Schacht vorhanden ist, ist die Stadt Vechta berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- oder Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen. Das gilt insbesondere auch für das Einleiten von chlorierten Kohlenwasserstoffen, Schwefelwasserstoff, Natriumsulfat, Eisen-II-Sulfat.

Im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung gemäß § 7 Abs. 1 wird auf Antrag der Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen, die zumindest den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik zu entsprechen haben, genehmigt.

Die Stadt kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

G	2.02
	Seite 10

- (7) Die Stadt kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Abflussmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (8) Ist zu erkennen, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne dieser Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstandenen Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
- (9) Jede Änderung in der Benutzung der zentralen Abwasseranlagen bedarf der schriftlichen Anzeige. Die Stadt entscheidet dann unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Inanspruchnahme, ob eine Änderungserlaubnis erforderlich ist.
- (10) Zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen ist das Waschen und Pflegen von Kraftfahrzeugen nur auf bzw. in den hierfür genehmigten Waschplätzen und Waschhallen erlaubt. Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist untersagt.
- (11) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der Grundstückseigentümer sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf Ihre Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 10

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur Abwässer eingeleitet werden. Es ist insbesondere verboten solche Stoffe einzuleiten, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabreinigung erschweren,
 - wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind,
 - durch die Abwasserbeseitigungsanlage (Klärwerk) nicht beseitigt werden können und pflanzen-, tier-, luft- oder gewässerschädigend sind,
 - das in öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gesundheitlich beeinträchtigen.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier, Kehricht, Kaffeesatz, Katzenstreu, Latizes, Abfälle aus Tierkörperverwertung, Schlamm u. Ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;

G	2.02
	Seite 11

- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers, soweit nicht in Leichtflüssigkeitsabscheidern vorbehandelt;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- fototechnische Abwässer, wie Fixierbäder, ferritzyanhaltige Bleichbäder, Entwicklerbäder, Ammoniaklösungen, Pestizide, Arzneimittel, infektiöse Stoffe und gentechnisch verändertes Material;
- nicht neutralisierte Kondensate aus Brennwertkesseln für Gasfeuerung mit einer Nennwärmebelastung ≥ 25 kW. Analog Ölfeuerungen und Dieselmotoren für Heizöl EL bei einer Nennwärmebelastung ≥ 25 kW;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- Abwässer aus der Oberflächenbehandlung von Außenflächen baulicher Anlagen (Fassadenreinigung);
- Abwässer aus der Brandschadensanierung;
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel sowie Spül- und Waschmittel, die zu unverhältnismäßig hoher Schaumbildung führen;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte;

Falls Stoffe dieser Art in stark verdünnter Form anfallen und dabei die in dieser Satzung genannten Einleitungswerte nicht überschritten werden, gilt das Einleitungsverbot nicht; es ist unzulässig, Abwasser zu verdünnen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen.

Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder Betreiber der Anlage die Stadt unverzüglich zu unterrichten.

- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung –StrlSchV -) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714 ff.) insbesondere § 47 Abs. 4 – entspricht.
- (3) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Abs. 3 vorzulegen.

G	2.02
	Seite 12

- (5) a) Die Stadt kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art und Menge versagen oder von einer Behandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.
- b) Sofern eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten an die Stelle der in dieser Satzung genannten Anforderungen und Grenzwerte, die danach vorgesehenen Werte oder Anforderungen. Liegen die Anforderungen des § 98 NWG oberhalb der in dieser Satzung geforderten Grenzwerte, sind die Einleitungsbedingungen dieser Satzung einzuhalten.
- (6) Abwässer, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z .B. Krankenhäuser), dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrecht, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe die Einleitungswerte laut **Anhang 1** nicht überschreiten.
- (7) Für die in der Anlage 1 nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.
- (8) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden.

Dabei sind die vorgenannte Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt.

Überprüfungen, die länger als 5 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der zurzeit gültigen Fassung (Wiley-VCH Verlag GmbH & CoKGaA) und nach den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V., Berlin, auszuführen.

- (9) Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 4.

§ 11

Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers nach dem Stand der

G	2.02
	Seite 13

Technik so gering wie möglich gehalten wird.

- (2) Die Einleitungswerte gemäß Anhang 1 gelten für das behandelte Abwasser, so wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Erforderlichenfalls sind Probenahmemöglichkeiten einzubauen.
- (3) Die in den Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind entsprechend der jeweiligen Dienstanweisung rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und durch eine geeignete Fachfirma entsorgen zu lassen. Hierüber ist ein Nachweis zu führen, der dem Beauftragten der Stadt auf Verlangen vorzulegen ist.
- (4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (5) Die Stadt kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Stadt schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- (6) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß Anhang 1 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.

§ 12 **Anschlusskanal**

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Erfolgt die Entwässerung im Drucksystem, so kann die Stadt für zwei Grundstücke einen gemeinsamen Schacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf einem der beiden Grundstücke und lediglich einen Anschlussstutzen für das zweite Grundstück vorsehen. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes bzw. Pumpschachtes bestimmt die Stadt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Stadt lässt den Anschlusskanal für das Schmutzwasser einschl. Revisionsschacht bzw. Pumpschachtes mit Pumpe bis max. 2,00 m auf dem zu entwässernden Grundstück und den Anschlusskanal für Niederschlagswasser bis an die Grundstücksgrenze herstellen. Entstehende Mehrkosten für vom Grundstückseigentümer geforderte Überlängen sind der Stadt zu erstatten. Liegt das anzuschließende Grundstück nicht direkt an einer mit einem Hauptkanal versehenen Straße (Hinterliegergrundstück), wird der Anschlusskanal einschließlich Revisionsschacht bis max. 2,00 m Länge in die für das Hinterliegergrundstück dienende Zufahrt/Zugang verlegt. Ist der Eigentümer des Hinterliegergrundstückes nicht Eigentümer der Zufahrt/Zugang, gelten die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.

G	2.02
	Seite 14

Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (5) Die Stadt hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschluss nicht verändern oder verändern lassen.
- (7) Wird ein Grundstück nach erfolgtem Anschluss an die Abwasseranlage geteilt, regelt sich die gemeinsame Nutzung des Anschlusskanals einschl. Revisionsschacht nach § 12 Abs. 2. Wird ein separater Anschluss verlangt, sind der Stadt die entsprechenden Kosten vom Antragsteller zu erstatten.

§ 13 **Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ und DIN 1986 – „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur sach- und fachgerecht ausgeführt werden.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der Grundstückseigentümer sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist zu setzen.
- (6) Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen.
- (7) Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt. Die §§ 7 und 8 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

G	2.02
	Seite 15

§ 14

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Stadt oder Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Die Stadt oder Beauftragten der Stadt sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlage, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein. Revisionsschächte sind stets der Geländeroberkante anzugleichen und müssen zu Kontrollgängen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 15

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Stadt nicht hergeleitet werden. Der Anschlussnehmer hat die Stadt außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauenebene ist der höchste Punkt der öffentlichen Verkehrsfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe usw. müssen gem. DIN EN 12056 in Verbindung mit DIN 1986-100 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (3) Wo die Absperreinrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.
- (4) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und die anfallenden Niederschlagsmengen das Fassungsvermögen der Anschlussleitungen übersteigen, ist ein Regenrückhaltebecken nach Maßgabe der Stadt vorzuschalten.

Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 16

Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer gem. DIN 1986 und DIN 4261 („Kleinkläranlagen, Anwendung, Bemessung, Ausführung und Betrieb“) zu errichten und zu betreiben.

G	2.02
	Seite 16

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.

Der Stadt Vechta und den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung und Entschlammung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.

- (3) Der Stadt ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Dies ersetzt nicht die Anzeige/Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde (Landkreis Vechta). Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
2. Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
3. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
 - Verbleib des gereinigten Abwassers

- (4) Für die Überwachung gilt § 13 sinngemäß.

§ 17 Einbringungsverbote

Die Einleitungsbedingungen dieser Satzung gelten auch für diese Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 18 Fäkalschlamm Entsorgung

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Stadt oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung oder der DIN 4261 Teil 1 (sh. Anhang 3), entleert oder entschlammt. Das anfallende Abwasser bzw. der anfallende Fäkalschlamm wird einer Behandlungsanlage zugeführt.

- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm Entsorgung ist, dass durch den Grundstückseigentümer die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand der die Notwendigkeit einer Fäkalschlammabfuhr beurteilt werden kann. Diese Untersuchungen haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Zu diesem Zwecke hat der Betreiber der Kleinkläranlage mit einem Fachkundigen einen Wartungsvertrag über die Wartung der Kleinkläranlage zu schließen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Stadt innerhalb von 14 Tagen nach der Wartung mitzuteilen.

G	2.02
	Seite 17

- (4) Eine Entleerung oder Entschlammung hat grundsätzlich einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen. Dieser Zeitraum kann um jeweils 1 Jahr verlängert werden, wenn durch Messungen/Untersuchungen gemäß Abs. 2 festgestellt wird, dass die Konsistenz des Bodenschlammes es zulässt, dass der Schlamm aus allen Kammern der Kleinkläranlage mittels mechanischer Pumpen entnommen werden kann.

Weitere Voraussetzungen für eine Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlagen ist, dass der Stadt ein schriftlicher Bericht gemäß Abs. 2 vorliegt, aus dem hervorgeht, dass und in welchem Umfang (z.B. Angabe der zu entsorgenden Kammer) eine Entleerung oder Entschlammung der Kleinkläranlage erforderlich ist.

- (5) Die Stadt oder ihre Beauftragten geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann. Das nach der Schlammmentnahme erforderliche Auffüllen der Kleinkläranlage mit Wasser ist vom Grundeigentümer auf seine Kosten vorzunehmen.

Schlussvorschriften

§ 19

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 20

Anzeigepflichten

- (1) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in einer der Abwasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend unverzüglich schriftlich – zu unterrichten.
- (2) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (3) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen und Mängel am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend unverzüglich schriftlich – der Stadt mitzuteilen.
- (5) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der bisherige Grundstückseigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.

G	2.02
	Seite 18

§ 21
Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer binnen drei Monate auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Anschluss.

§ 22
Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 23
Befreiungen

- (1) Die Stadt kann von den Bedingungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 24
Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deshalb bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Beitrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;

G	2.02
	Seite 19

- b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses; z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung
- d) Zeitweiliger Stillstand der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Grundstückseigentümer die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (6) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz durch eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 25 **Abwasserkataster**

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über die Einleitungen von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen. Ausgenommen sind Einleitungen von Niederschlagswasser und häuslichem Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen.
- (2) Es werden folgende Daten gespeichert:
 - a) Postanschrift des Grundstücks, auf dem Abwasser anfällt;
 - b) Name und Anschrift des Grundstückseigentümers und der nach § 2 Abs. 7 dieser Satzung ihm gleichgestellten Personen;
 - c) Name und Anschrift der nach § 11 Abs. 5 dieser Satzung verantwortlichen Personen;
 - d) Name und Anschrift eines Gewässerschutzbeauftragten gemäß § 106 NWG;
 - e) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen;
 - f) Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Abwasser;
 - g) Einzelregelungen der satzungsrechtlichen Entwässerungserlaubnis und der wasserrechtlichen Genehmigungen;
 - h) Menge des auf dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung oder anderweitig zugeführten Wassers, des auf dem Grundstück gewonnenen Wassers und des der Kanalisation zugeleiteten Abwassers, getrennt nach Teilströmen;
 - i) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen;

G	2.02
	Seite 20

j) Aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung;

k) Kennwerte der Schmutzwassersammelgruben und Kleinkläranlagen.

- (3) Bei bestehenden Einleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadt binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen.

Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer weitere für die Erstellung des Abwasserkatasters erforderlichen Auskünfte zu geben.

- (4) Die nach Absatz 2 a), b) und k) gespeicherten Werte dürfen an die mit Grubenentleerung und Fäkalschlammabfuhr beauftragten Unternehmen insoweit übermittelt werden, als diese Dateien zur Erfüllung Ihrer Vertragspflichten erforderlich sind.

- (5) Im Übrigen dürfen die Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt werden.

§ 26 **Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 14.11.2019 (Nds. GVBl. S. 258) i. V. m. den §§ 64 bis 70 des Nieders. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Gesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu 50.000 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

§ 27 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 10 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt;
2. § 4 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
3. dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
4. § 8 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
5. den Einleitungsbedingungen in §§ 9, 10 und 17 die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt;
6. § 12 Abs. 2 und 3 keine Eintragung einer Baulast oder Dienstbarkeit vornehmen lässt.
7. § 12 Abs. 6 den Grundstücksanschluss ändert oder verändern lässt.

G	2.02
	Seite 21

8. § 13 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
9. § 13 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
10. § 14 Abs. 1 Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
11. § 14 Abs. 3 seine Auskunftspflicht nicht erfüllt;
12. § 18 Abs. 1 die Entleerung/Entschlammung verhindert;
13. § 18 Abs. 2 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
14. § 19 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
15. § 20 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 28 **Beiträge und Gebühren**

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen werden nach besonderen Rechtsvorschriften Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeiträge gefordert.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 29 **Widerruf**

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen des § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden.

§ 30 **Übergangsregelung**

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 8 dieser Satzung spätestens drei Monate nach Ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 31 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Vechta (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 18.12.2007 und die Neufassung der Satzung über die dezentrale Abwasserbeseitigung der Stadt Vechta vom 18.12.2007 außer Kraft.

G	2.02
	Seite 22

Vechta, den 21.12.2020

Gez.
K a t e r
(Bürgermeister)

(Veröffentlicht am 23.12.2020 in der Oldenburgischen Volkszeitung, Vechta)

G	2.02
	Anhang

Anhang 1 zur Abwasserbeseitigungssatzung

Maximalwerte für Abwassereinleitungen

Für das Einleiten von Abwasser in die Abwasserentsorgungsanlage gelten, soweit nicht durch wasserrechtliche Vorschriften die Einleitbefugnis weitgehend eingeschränkt ist, die folgenden Einleitgrenzwerte in der nicht abgesetzten Stichprobe:

1.	Allgemeine Parameter	DIN Normen DEV-Nr.		
	a) Temperatur 35°C		DIN 38404-C4	Dez. 1976
	b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN 38404-C5	Jan.1984
	c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9	Juli 1980
2.	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	gesamt 250 mg/l	DEV H 56 (Vorschlag für ein DEV, Blaudruck, 46. Lieferung 2000)	
3.	Kohlenwasserstoffe			
	a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN En 856 (Teil 1, Mai 2002; Teil 2; Oktober 2003) und DIN 1999-100 (Oktober 2003-Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten) beachten	Juli 2001
	b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist.	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53	Juli 2001
	c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	DIN EN 1485-H 14	Nov. 1996
	d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1, -1-, 1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4	Aug. 1997
4.	Organische halogenfreie Lösemittel		DIN 38407-F9	Mai 1991
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar. Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch	10g/l als TOC	Gaschromatisch z.B. analog DIN 38407-F9	Mai 1991

	Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als			
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
	a) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22	Mai 1999 Nov. 1996 April 1998
	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Juli 1998 März 1990 April 1998 Mai 1990
	c) Cadmium (Cd)	0,1 mg/l	DIN 38406-E 16 EN ISO 5961-E 19	März 1990 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
	d) Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 – D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1997 Mai 1987 April 1998
	e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233-E 10 DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1996 Mai 1999 April 1998
	f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Sept. 1991 April 1998 Mai 1999
	g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Sept. 1991 März 1990 April 1998 Mai 1999
	h) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN 1483-E 12 DIN EN 12338-E 31	Aug. 1997 Okt. 1998
	i) Selen (Se)	Bei Nachweis wird ein Grenzwert festgelegt		
	j) Zink (Zn)	3,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Okt. 1980 März 1990 April 1998 Mai 1999
	k) Zinn (Sn)	5,0 mg/l	entspr. DIN EN ISO 11969-D 18 entspr. DIN EN ISO 5961A.3-E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Nov. 1996 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
	l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 März 1993 April 1998 Mai 1999
	m) Silber (Ag)	Bei Nachweis wird ein Grenzwert festgelegt		
	n) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969 – D 18	Nov. 1996

			DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Mai 2000 April 1998
	o) Barium (Ba)	Bei Nachweis wird ein Grenzwert festgelegt		
	p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Bei Nachweis wird ein Grenzwert festgelegt		
	q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Bei Nachweis wird ein Grenzwert festgelegt		
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)			
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+N+NH ₃ -N)	200 mg/l	DIN 38406-E5-2, DIN EN ISO 11732 –E23	Okt. 1983 Sept. 1997
	b) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13	Febr. 1981
	c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 Entspr. DIN EN ISO 10304-2-D20	Juli 1985 Nov. 1996
	d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 – D 10 DIN EN ISO 10304-2 – D 20 DIN EN ISO 13395 – D 28	April 1993 Nov. 1996 Dez. 1996
	e) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-2-D 5	Nov. 1996 Jan. 1985
	f) Phosphor, gesamt (P)	15 mg/l	DIN EN 1189 A.6- D 11 DIN EN ISO 1885 – E 22	Dez. 1996 April 1998
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-D27	Juli 1992
7.	Organische Stoffe			
	a) Phenolindex, wasserdampfflüchtig	100 mg/l	DIN 38409-H16-2	Juni 1984
8.	Spontane Sauerstoffzehrung			
	Gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ (17. Lieferung 1986)	100 mg/l	DIN V 38408-G24	Aug. 1987

Anhang 2 zur Abwasserbeseitigungssatzung

DIN EN 752: Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden

- Teil 1: Allgemeines und Definitionen (Januar 1996)
- Teil 2: Anforderungen (September 1996)
- Teil 3: Planung (September 1996)
- Teil 4: Hydraulische Berechnung und Umweltschutzaspekte (November 1997)
- Teil 5: Sanierung (November 1997)
- Teil 6: Pumpanlagen (Juni 1998)
- Teil 7: Betrieb und Unterhalt (Juni 1998)

DIN EN 12056: Schwerkräftentwässerungsanlage außerhalb von Gebäuden (März 2002)

DIN 1986: Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke

- Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung (November 2004)
- Teil 4: Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und -formstücken verschiedener Werkstoffe (Februar 2003)
- Teil 30: Instandhaltung (Februar 2003)
- Teil 33: Rückstauverschlüsse für fäkalienhaltiges Abwasser, Inspektion u. Wartung (Okt. 1987)

Teil 100: zusätzliche Bestimmungen zu EN 752 und DIN EN 12056 (März 2002)
Teil 100: Berichtigung zur DIN 1986-100 (Dezember 2002)

DIN 18300: Erdarbeiten (Dezember 2002)

Anhang 3 zur Abwasserbeseitigungssatzung

DIN1986: Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke

Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung (November 2004)
Teil 4: Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und –formstücken verschiedener Werkstoffe (Februar 2003)
Teil 30: Instandhaltung (Februar 2003)
Teil 33: Rückstauverschlüsse für fäkalienhaltiges Abwasser, Inspektion u. Wartung (Okt. 1987)
Teil 100: zusätzliche Bestimmungen zu EN 752 und DIN EN 12056 (März 2002)
Teil 100: Berichtigung zur DIN 1986-100 (Dezember 2002)

DIN 4261: Teil 1 Anlagen zur Abwasservorbehandlung (Dezember 2002)

Anhang 4 zur Abwasserbeseitigungssatzung

In folgenden Gebieten haben die Nutzungsberechtigten der Grundstücke häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen:

In den Ortsstraßen Alter Zuschlag, Am Blöcker tlw., Am Osterfeld tlw., Am Wiehbusch tlw., Auf dem Engelken tlw., Bakumer Straße tlw., Balzweg, Bergstraße, Bomhofer Weg tlw., Bussenweg, Deindrup, Dornenweg, Ehrlandstraße tlw., Falkenrotter Straße tlw., Försterweg, Fuchsberg, Füchtel, Grünenmoor tlw., Gut Bomhof, Hagen-Ring-Straße tlw., Hakenheide, Hasenstrohe, Heessels Höhe, Holtesch, Holtruper Straße tlw., Im Kühl tlw., Industriestraße tlw., Kamps Rieden, Kötterheide, Kötterweg, Lattweg tlw., Loher Straße tlw., Lohner Straße tlw., Mühlendamm tlw., Nordkämpe tlw., Neustadt tlw., Oldenburger Straße tlw., Plaggenweg, Repker Straße, Rowellen, Sandbergweg, Schäferweg, Schneiderweg, Schwichtelerstraße tlw., Schulzemeyers Kirchweg tlw., Siegeweg, Stukenborg tlw., Stroher Damm, Südmark, Tonnenmoor tlw., Topheide, Vardel, Viehdrift, Visbeker Damm tlw., Vor dem Moore tlw., Weidenweg, Welppe tlw., Westmark, Zum Borgfeld tlw., Zum Brägeler Moor, Zur Brumlage, Zur Spredaer Mühle tlw., Zur Wallachei

Das Abwasser aus Kleinkläranlagen soll nachfolgenden Gewässern zugeführt werden:

Gebiet I, Spreda, Deindrup

in die Fettpottsbäke, Gosebäke, Hilgenstegsbach, Schierenbach, Spredaer Bach, Stroher Bach

Gebiet II, Holtrup, Langförden

in den Fohrbach, Lange Furt, Schierenbach, Schulzemeyers Bäke, Spredaer Bach, Stroher Bach, Vechtaer Moorbach

Gebiet III, Calveslage, Bakum

in den Fohrbach, Gosebäke, Spredaer Bach, Vechtaer Moorbach

Gebiet IV, Vechta, Stoppelmarkt, Telbrake, Füchtel, Welppe

in den Füchteler Bach, Spredaer Bach, Stukenborger Bach, Vechtaer Moorbach

Gebiet V, Hagen I

in den Blomlager Bach, Bokerner Bach, Brandkanal, Darener Bach, Hagener Bach,

Gebiet VI, Hagen II

in die Dadau, Vechtaer Moorbach, Vechtaer Moorgraben